

**Allgemeine PERI Einkaufs- und Lieferbedingungen („AEB“)**

**1. Anwendungsbereich**

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Lieferungen/Leistungen (im Folgenden „**Bedingungen**“) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr der PERI Ges.mbH, Schalung Gerüst Engineering, mit Sitz Traisenstraße 3, 3134 Nußdorf ob der Traisen, Österreich (im Folgenden „**PERI**“ genannt) mit Unternehmen bzw. Unternehmern im Sinne des § 1 des Unternehmensgesetzbuches („UGB“) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden „**Lieferant**“ genannt).

1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, die an PERI erfolgen, ausschließlich. Andere Bestimmungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von PERI ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich diese AEB gelten auch dann, wenn PERI in Kenntnis anderer Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt.

1.3 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige gleichartige Rechtsgeschäfte zwischen PERI und dem Lieferanten.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen PERI und dem Lieferanten haben Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch PERI maßgebend.

1.5 Hinweise auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten somit unabhängig von einer entsprechenden Klarstellung, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**2. Vertragsschluss**

2.1 Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige, den Vertragsschluss vorbereitende Leistungen des Lieferanten erfolgen kostenfrei. Der Lieferant ist, sofern das Angebot keine längere Bindungsfrist vorsieht, vier Wochen an sein Angebot gebunden.

2.2 Bestellungen von PERI sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch PERI. Zur Wahrung der Schriftform sind Telekommunikationsmittel, die nicht wenigstens eine Kopie oder Faksimile der Unterschrift des Ausstellers übermitteln, insbesondere einfache E-Mails ausreichend.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb einer maximalen Frist von fünf Werktagen im Wege der verbindlichen Auftragsbestätigung in Textform via E-Mail an [invoice.austria@peri.at](mailto:invoice.austria@peri.at) oder durch Lieferung bzw. Leistung zu bestätigen. Danach ist PERI an die Bestellung nicht mehr gebunden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch PERI. Eine Auftragsbestätigung, die

von der Bestellung abweicht, insbesondere im Hinblick auf Mengen, Preise, Liefertermine, Eigenschaften der bestellten Lieferungen oder Leistungen, gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch PERI.

2.4 Ist eine Bestellung von PERI dem Lieferanten nicht innerhalb der Frist, in der sich der Lieferant an sein an PERI abgegebenes Angebot hält, (verspätet) zugegangen, so hat der Lieferant den verspäteten Zugang der Bestellung von PERI unverzüglich nach dem Empfang der Bestellerklärung von PERI anzuzeigen.

**3. Preise und Zahlung**

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.

3.2 Soweit nicht in der Bestellung von PERI anders ausgewiesen, verstehen sich die Preise DDP Incoterms® 2020 inkl. Verpackung und Verladung sowie inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, sofern diese in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.3 Rechnungen sind für jede Bestellung und Lieferung gesondert unter Angabe der Bestellnummer sowie sonstiger Bestellkennzeichen (u.a. Kreditorenummer, Artikelnummer, Bestellposition) als PDF via E-Mail an [at.rechnungen@peri.at](mailto:at.rechnungen@peri.at) zu senden. Es dürfen nicht mehrere Rechnungen in einem PDF zusammengefasst werden.

3.4 Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Steuernummer ist in der Rechnung anzugeben.

3.5 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger und mangelfreier Lieferung oder Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlt PERI innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Lieferant PERI 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

3.6 Soweit im Einzelfall PERI zur Vorauszahlung verpflichtet ist, hat der Lieferant im Gegenzug PERI als Sicherheitsleistung, insbesondere für die Rückerstattung von bezahlten Vorauszahlungen aufgrund endgültiger Nicht- oder Schlechterfüllung, eine Bankgarantie eines im Inland unbeschränkt zugelassenen Kreditinstitutes beizubringen. Die Sicherheitsleistung ist binnen fünf Tagen ab Aufforderung zu erlegen. PERI wird die Sicherheitsleistung ohne schuldhafte Verzögerung zurückgeben oder mit Zahlungsverpflichtungen aufrechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

3.7 Von PERI ausgeführte Zahlungen an den Lieferanten bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

**4. Liefer- und Leistungszeit, Lieferung, Liefer- und Annahmeverzug**

4.1 Die in der angenommenen Bestellung von PERI angegebenen Liefer- und Leistungszeiten sind

bindend. Ist in der Bestellung keine Liefer- und/oder Leistungszeit angegeben und wurde sie auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Liefer-/Leistungszeit vier Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, PERI unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer-/Leistungszeiten – aus welchem Grund auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgebend für die Einhaltung von Liefer-/Leistungszeiten ist das Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung genannten Lieferanschrift bzw. Empfangsstelle. Sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, ist die erfolgreiche Abnahme maßgebend.

4.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen zu den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen DDP Incoterms® 2020 an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

4.3 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen sowie Teillieferungen und Teilleistungen durch den Lieferanten sind nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung durch PERI zulässig. Andernfalls hat PERI das Recht, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Sollte PERI eine solche Lieferung annehmen, beginnt die Zahlungsfrist gemäß Ziffer 3.5 nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin.

4.4 In sämtlichen Versandscheinen, Frachtbriefen oder sonstigen Lieferdokumenten, Rechnungen oder sonstiger Korrespondenz sind die vollständigen Bestellnummern und sonstigen vereinbarten Informationen (u.a. Kreditorennummer, Artikelnummer, Bestellposition) anzugeben. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen.

4.5 Der Lieferant hat spätestens mit Auslieferung der vom Lieferanten zu erwerbenden Waren (im Folgenden „Liefergegenstände“ genannt) die geforderten Qualitätszeugnisse an PERI zu übergeben sowie alle für die Lieferung und deren vertraglich vorausgesetzten bzw. gewöhnlichen Gebrauch erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise Prüfzertifikate, Analyseberichte, Abnahmezeugnisse unverzüglich, spätestens jedoch mit Lieferung der Liefergegenstände, zu übergeben.

4.6 Im Falle des Lieferverzugs, den der Lieferant zu vertreten hat, ist PERI unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche berechtigt, vom Lieferanten Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Lieferwerts der verspäteten Lieferung pro Kalendertag des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Lieferwerts der verspäteten Lieferung.

4.7 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, hat der Lieferant PERI unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht von PERI, nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

## 5. Gefahrübergang

Bei Lieferungen von Liefergegenständen, hinsichtlich derer der Lieferant vertraglich nicht dazu verpflichtet ist, sie am Erfüllungsort aufzustellen oder zu montieren, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit der

Übergabe der Liefergegenstände an die von PERI angegebenen Lieferanschrift auf PERI über. Soweit eine Abnahme durch PERI zu erfolgen hat, ist der maßgebliche Zeitpunkt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt der erfolgten Abnahme durch PERI. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich PERI in Annahmeverzug befindet.

## 6. Einhaltung von Vorschriften, Import und Export

6.1 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Liefergegenstände oder Teile davon allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen.

6.2 Der Lieferant hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Liefergegenstände oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte ein Liefergegenstand oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export zu beschaffen. Sollte ein Liefergegenstand oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, so ist es Sache des Lieferanten, die erforderlichen Lizenzen für den Import und für den weltweiten Export auf eigene Kosten rechtzeitig vor Lieferung der Liefergegenstände an PERI zu beschaffen.

## 7. Nutzungsrechte

7.1 Zur Nutzung von Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art bezogen auf individuell hergestellte Güter räumt der Lieferant PERI das ausschließliche Nutzungsrecht im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 UrhG ein. Eine Nutzung durch den Lieferanten oder den jeweiligen Urheber ist ausgeschlossen. Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt unentgeltlich, ist inhaltlich nicht beschränkt und zeitlich nicht befristet.

7.2 Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, deren Eigentum auf PERI übergegangen ist oder an denen PERI ein Nutzungsrecht nach vorstehender Ziffer eingeräumt ist, dürfen von PERI im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verwendet und an Dritte weitergegeben werden.

## 8. Qualität, Mangeluntersuchung

8.1 Lieferungen und Leistungen haben den Qualitätsvereinbarungen und dem Stand der Technik zu entsprechen. Als Qualitätsvereinbarungen gelten insbesondere die in den Qualitätszeugnissen, Abnahmezeugnissen, Prüfzertifikaten und Analyseberichten dargestellten Angaben sowie vereinbarte Spezifikationen.

8.2 Unbeschadet PERIs Verpflichtungen nach Ziffer 8.3 hat der Lieferant vor Auslieferung der Liefergegenstände an PERI die Liefergegenstände auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit hin zu überprüfen. Dabei hat der Lieferant Ausgangsprüfungen und gegebenenfalls Ausgangstests vorzunehmen, die es

ihm ermöglichen, die Mangelfreiheit und Vollständigkeit des gesamten Lieferumfangs zu gewährleisten.

8.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 bis 381 Unternehmensgesetzbuch („UGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit von PERI beschränkt sich bei der Lieferung größerer Mengen auf Mängel, die bei stichprobenartiger Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung (einschließlich der Lieferpapiere) offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferung). Die Rügeobliegenheit bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit von PERI gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung erfolgt.

## 9. Gewährleistungsrechte

9.1 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechte von PERI bei Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 PERI stehen Gewährleistungsansprüche unbeschränkt auch dann zu, wenn PERI der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.3 Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsrechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von PERI durch Mangelbeseitigung (Verbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Austausch) – innerhalb einer von PERI gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann PERI den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. In dringenden Fällen, etwa bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr des Eintritts unverhältnismäßiger Schäden, ist PERI berechtigt, einen bestehenden Mangel ohne entsprechende Fristsetzung selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstverbesserung ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit noch vor der Durchführung der Selbstvornahme, zu benachrichtigen. Das Selbstverbesserungsrecht besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Abweichend von § 933 Abs. 1 ABGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche bei beweglichen und unbeweglichen Sachen drei Jahre ab Übergabe.

## 10. Rückruf, Serienfehler

10.1 Soweit PERI die Liefergegenstände zur Weiterverarbeitung zu eigens von PERI herzustellenden, in der Spezifikation/Leistungsbeschreibung/Bestellung näher beschriebenen Produkten (im Folgenden „PERI Endprodukte“ genannt) benötigt und verwendet und diese an Kunden von PERI (im Folgenden „PERI Endkunden“ genannt) veräußert, gilt Nachstehendes.

10.2 Für den Fall, dass aufgrund eines hinreichenden Verdachts, der vom Lieferanten gelieferte Liefergegenstand einen Serienfehler hat, ist PERI dazu berechtigt, nach freiem Ermessen ihre an den

Endkunden gelieferten Endprodukte zurückzurufen (im Folgenden „Rückruf“ genannt). Ein Serienfehler liegt vor, wenn bei mehr als fünf Prozent der gelieferten Liefergegenstände gleichartige Mängel auftreten. Zurückrufen im Sinne dieser Klausel bedeutet, dass PERI alle Maßnahmen ergreifen kann, damit dem Endkunden durch die Verwendung der Liefergegenstände keine Nachteile erwachsen, insbesondere darf PERI Warnungen aussprechen und den Austausch der mangelhaften Liefergegenstände veranlassen.

10.3 Zeigt PERI dem Lieferanten einen nach Ziffer 10.2 erfolgten Rückruf an, wird der Lieferant PERI alle notwendigen Informationen geben, damit PERI in der Lage ist, die Auswirkungen und Folgen des Serienfehlers zu bemessen, um den Mangel in jedem zurückgerufenen PERI Endprodukt vollständig zu beseitigen. Dabei teilt der Lieferant in jedem Fall die Chargennummer und alle Information über die Herstellung und Entwicklung der betroffenen Charge mit.

10.4 Der Lieferant übernimmt die Kosten des Rückrufs. Kosten des Rückrufs sind:

- Kosten der Rücklieferung der an den PERI Endkunden gelieferten PERI Endprodukte;
- Kosten der Reparatur und des Austausches der mangelhaften PERI Endprodukte;
- Kosten der auf den Rückruf von PERI erfolgten Lieferung der reparierten oder/ und ausgetauschten PERI Endprodukte an den PERI Endkunden;
- Kosten der Verschrottung der mangelhaften Liefergegenstände, soweit die vollständige Beseitigung der Mängel der Liefergegenstände durch Reparatur für PERI und den Lieferanten nicht möglich ist;
- Kosten der Verschrottung der im Rahmen des Rückrufs an PERI zurückgelieferten PERI Endprodukte, soweit die vollständige Beseitigung der Mängel der PERI Endprodukte durch Reparatur für PERI nicht möglich ist;
- Kosten der bei PERI eingesetzten Mitarbeiter, welche zur Beseitigung aller Mängel im Rahmen des Rückrufs eingesetzt werden, zu je einem Pauschalstundensatz in Höhe von 60,- Euro;
- Kosten und Aufwendungen zur Befriedigung von Minderungen und Schadenersatzansprüchen, welche PERI Endkunden gegen PERI geltend machen.

10.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatz für alle im Rahmen des Rückrufs von PERI ausgetauschten Liefergegenstände an PERI neuzuliefern.

## 11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. Hat sich der Lieferant das Eigentum an gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit PERI nicht bereits durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer dieser Gegenstände geworden ist.

11.2 Sofern PERI dem Lieferanten Teile bereitstellt, behält PERI sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Vermischung mit anderen im Eigentum eines anderen als PERI stehenden Sachen durch den Lieferanten werden für PERI vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt PERI das Miteigentum an den verarbeiteten und vermischten Sachen im Verhältnis des Wertes der Sache von PERI zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

11.3 Dem Lieferanten von PERI überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, sonst bereit gestelltes Material, Zeichnungen, Werknormblätter und Druckvorlagen bleiben Eigentum von PERI.

11.4 Die in Ziffer 11.3 benannten Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PERI zugänglich gemacht werden (Geheimhaltung). Die in Ziffer 11.3 genannten Unterlagen können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, von PERI jederzeit herausverlangt werden. Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich der in Ziffer 11.3 genannten Unterlagen bestehen für den Lieferanten nicht.

## **12. Produzenten- und Produkthaftung**

12.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er PERI insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant PERI Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von PERI durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird PERI den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.3 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche ist durch den Lieferanten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5.000.000 (fünf Millionen) EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und bis zum Ablauf der in Ziffer 9.3 vereinbarten Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche bezüglich der letzten durch den Lieferanten bestätigten Bestellung aufrecht zu erhalten.

## **13. Vertraulichkeit, Schutzrechte Dritter**

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von PERI im Rahmen des einzelnen Vertrags überlassenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zu offenbaren.

13.2 Die Informationen umfassen insbesondere alle Informationen in schriftlicher, auch fotokopierter, Form sowie auch Entwürfe, Skizzen, technische Protokolle, Modelle, elektronische Daten, unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen überlassen werden (etwa durch Gespräche, Ferngespräche, auf Datenträgern der unterschiedlichsten Art, mittels Datenfernübertragung jeglicher Art oder per

Postsendung). Erfasst werden auch alle Informationen und Know-how, die visuell und/oder akustisch wahrgenommen werden. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere sämtliche technische Daten, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Waren und Leistungen, über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sämtliche Unternehmensdaten.

13.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind und rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

13.4 Erkennt der Lieferant, dass vertrauliche Informationen unrechtmäßig Dritten bekannt wurden, hat er PERI hierüber unverzüglich zu unterrichten.

13.5 Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Wird PERI von einem Dritten wegen Schutzrechtverletzungen in Anspruch genommen, hat der Lieferant PERI von solchen Ansprüchen freizustellen und PERI alle Aufwendungen zu ersetzen, die PERI aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten hat.

## **14. Versicherung**

14.1 Die Kosten einer Versicherung für Liefergegenstände, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von PERI nicht übernommen

14.2 PERI hat eine eigene Transportversicherung abgeschlossen.

## **15. Abtretung und Verpfändung**

Die Abtretung oder Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von PERI wirksam.

## **16. Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts**

16.1 PERI behält sich vor, bei von PERI geltend gemachten Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Forderungen, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten oder aufzurechnen.

16.2 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## **17. Ersatzteile**

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Liefergegenstände für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen bereitzuhalten.

17.2 Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, PERI hiervon mit angemessener Vorlaufzeit zu unterrichten und PERI Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

#### **18. Referenzen und Veröffentlichungen**

Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder Veröffentlichungen die Firma oder das Markenzeichen von PERI nur nennen, wenn PERI vorher schriftlich zugestimmt hat.

#### **19. Höhere Gewalt**

19.1 Ist PERI aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer, Wasser, Epidemie oder Pandemie oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch PERI zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, oder den Auswirkungen derartiger Ereignisse („Höhere Gewalt“) an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Abnahmeverpflichtungen, gehindert, verlängert sich der Zeitraum für die Erbringung der Vertragsleistung jeweils um die Dauer der Behinderung.

19.2 PERI wird den Lieferanten unverzüglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände informieren und alle vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um die Behinderung schnellstmöglich zu beheben.

19.3 Verhindert die Behinderung die Erfüllung des Vertrages für mehr als drei Monate, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

19.4 Ist der Lieferant aufgrund Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Lieferverpflichtungen, gehindert, wird der Lieferant die Maßnahmen gemäß Ziffer 19. 2 vornehmen. PERI kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert.

#### **20. Kosten des Rücktransports von Verpackung**

Der Lieferant trägt die angemessenen Rücktransport- oder Entsorgungskosten der Verpackung der Liefergegenstände.

#### **21. Erfüllungsort**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für die Verpflichtung des Lieferanten gegenüber PERI, der Sitz der PERI Ges.mbH, Traisenstraße 3, 3134 Nußdorf ob der Traisen, Österreich.

#### **22. Gerichtsstand und Rechtswahl**

22.1 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Bedingungen sowie aus sämtlichen abgeschlossenen bzw abzuschließenden Verträgen zwischen PERI und dem Lieferanten wird das am Sitz der PERI Ges.mbH, Traisenstraße 3, 3134 Nußdorf ob der Traisen, Österreich, jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart. PERI behält sich vor den Lieferanten an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

23. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PERI und dem Lieferanten gilt ausschließlich materiell österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechtes und denen des UN-Kaufrechtes.

#### **24. Personenbezogene Daten**

PERI behält sich vor, personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung von Mitarbeitern des Lieferanten gemäß der Datenschutzerklärung von PERI zu erheben, zu speichern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung notwendig und zweckmäßig ist. Der Lieferant informiert seine betroffenen Mitarbeiter darüber und weist diese auf die Datenschutzerklärung von PERI hin. Die Datenschutzerklärung von PERI ist abrufbar unter: [www.peri.at/datenschutz.html](http://www.peri.at/datenschutz.html) und wird auf Anfrage auch in Textform zur Verfügung gestellt.

#### **25. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem tatsächlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bedingungen so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für eine Lücke in den Bedingungen.